

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Die FMA hat gemäß § 3 Abs. 3 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, Mindestinhalte für Sanierungs- Abwicklungs- und Notfallsanierungspläne von Zentralverwahrern festzulegen. Zu den Mindestinhalten für Sanierungspläne zählen auch solche, die der Zentralverwahrer vorsehen muss, wenn ihm eine Genehmigung zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen erteilt ist. Soweit die FMA auch Mindestinhalte für Sanierungspläne von benannten Kreditinstituten gemäß § 2 Z 34a des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2015, festzulegen hat, werden die Inhalte gemäß § 9 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, als Orientierungsmaßstab festgelegt und ausdrücklich Raum für Abweichungen im angemessenen Rahmen eröffnet. Damit wird dem allgemeinen Regelungsansatz der Verordnung gefolgt, die ihre Festlegungen im Übrigen zwar detaillierter trifft, diese aber gleichwohl ebenfalls stark am BaSAG orientiert. Die inhaltliche Nähe der beiden Rechtsrahmen ergibt sich aus der annähernd identischen Problemstellung bei der Bewältigung finanzieller Schieflagen einerseits bei Zentralverwahrern und andererseits bei CRR-Kreditinstituten u. a.

Die Verordnung ist nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung lediglich durch Mindestinhalte definiert. In Bereichen, in denen es sinnvoll und notwendig erscheint, kann und – unter Umständen – hat der Zentralverwahrer Pläne mit über diese Mindestvorgaben hinausgehenden Inhalt zu erarbeiten. Sinn und Zweck solcher Mindestinhalte ist es, den Adressaten der Verordnung einen angemessenen Spielraum zu belassen, um ihre Pläne angepasst an ihre jeweilige Lage auszugestalten. Deswegen geht auch die Begründung über die Mindestinhalte nicht hinaus.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsgegenstand der Verordnung. Nach Maßgabe der Verordnungsermächtigung soll sie auch Festlegungen zu den Mindestinhalten eines Sanierungsplanes für ein benanntes Kreditinstitut enthalten. Da diese Festlegungen unter weitgehender Bezugnahme auf § 9 BaSAG erfolgen, wird die dazu erforderliche Regelung unmittelbar in die Bestimmung des Regelungsgegenstandes aufgenommen und bedarf in der übrigen Verordnung keiner weiteren Ausgestaltung.

#### **Zu § 2:**

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen. Für die drei Pläne, die im Wesentlichen Regelungsgegenstand dieser Verordnung sind, wird auf Begriffsbestimmungen aus dem unmittelbar anwendbaren einschlägigen Unionsrecht verwiesen. Im Übrigen enthalten die Begriffsbestimmungen zu den sanierungsplanrelevanten kritischen Tätigkeiten und den abwicklungsplanrelevanten Kernaufgaben in Verbindung mit der Anlage 1 und der Anlage 2 weitgehende Festlegungen dazu, was jedenfalls zu diesen Tätigkeiten oder Aufgaben zu zählen ist.

#### **Zu §§ 3 bis 7:**

Die Vorschriften legen Mindestinhalte für Sanierungspläne fest.

§ 3 enthält neben einer einleitenden und kategorisierenden Zusammenfassung dieser Mindestinhalte die Vorgabe, dass jedem Sanierungsplan eine Zusammenfassung samt einer Erläuterung aller Änderungen voranzustellen ist.

§ 4 enthält Mindestinhalte in Bezug auf die im Sanierungsplan zu dokumentierende Bestandsaufnahme zum Zentralverwahrer einschließlich seiner Prozesse für die Erstellung von Sanierungsplänen.

Die Vorschrift des § 5 baut auf die Bestandsaufnahme auf und enthält Mindestinhalte über die im Sanierungsplan zu dokumentierenden Ergebnisse der strategischen Analyse zur Sanierungsplanung. Der organisatorische Begriff des Kerngeschäftsbereichs in § 5 Abs. 2 Z 2 ebenso wie in § 10 Abs. 1 Z 2 knüpft dabei an den funktionalen Begriff der Kerndienstleistungen gemäß Abschnitt A des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014 an und antizipiert, dass die notarielle Dienstleistung („Issuing“), die zentrale Kontoführung („Central Maintenance“) und die Abwicklungsdienstleistung („Settlement“) in ihrem Ablauf einer gewissen organisatorischen Trennung unterliegen.

Die Vorschrift des § 6 ergänzt diese Vorgaben um Mindestinhalte für einen Kommunikationsplan.

In der Vorschrift des § 7 wird berücksichtigt, dass die Maßnahmen eines Sanierungsplanes zwar regelmäßig erst im Sanierungsfall ergriffen werden, es aber mitunter auch vorbereitender Maßnahmen bedarf. Dies betrifft vor allem solche Sanierungsmaßnahmen, für deren Umsetzung mehr Zeit benötigt wird, als im Sanierungsfall ad hoc zur Verfügung steht, für die allerdings im Vorfeld die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen getroffen werden können. Abgesehen davon sollte die Sanierungsplanung aber auch perspektivisch betrachtet werden. Maßnahmen, die zunächst in Betracht gezogen und als nicht realisierbar verworfen werden, zum Beispiel weil sie der aktuell nicht erreichbar erscheinenden Unterstützung durch Dritte bedürfen, sollen nicht gänzlich verworfen werden, wenn sie langfristig die Sanierbarkeit des Zentralverwahrers erhöhen könnten. Vielmehr sollte sich der Zentralverwahrer zumindest eine dieser verworfenen Maßnahmen herausgreifen, deren Realisierbarkeit er durch vorbereitende Maßnahmen perspektivisch zu erhöhen plant.

**Zu den §§ 8 bis 12:**

Die Vorschriften legen die Mindestinhalte für Abwicklungspläne fest. Die Vorschriften sind ähnlich denen zu Mindestinhalten für Sanierungspläne aufgebaut. Für die Bestandsaufnahme kann gänzlich auf die Mindestinhalte für Sanierungspläne verwiesen werden. Zusätzlich wird der Proportionalitätsgrundsatz besonders verankert.

Soweit gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens erwogen werden soll, ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Abwicklungsplanung für einen Zentralverwahrer soll jedenfalls seine Funktion erhalten, nicht jedoch seine Institution. Dieses Ziel kann unter Umständen auch in einem Insolvenzverfahren erreicht werden. Dies gilt umso mehr, als neben dem Insolvenzverfahren anders als im Bankenabwicklungsrecht keine besonderen Abwicklungsinstrumente in Erwägung gezogen werden können. Im Regelfall sollte jedoch gerade diese Ausgangslage dazu führen, dass im Abwicklungsplan dafür Vorsorge getroffen wird, auch ohne besondere Abwicklungsinstrumente auf ein Insolvenzverfahren als Reaktion auf den Abwicklungsfall verzichten zu können, namentlich, wenn es sich um den einzigen Zentralverwahrer innerhalb einer Jurisdiktion handelt.

**Zu § 13:**

Auf Vorgaben zu Mindestinhalten für Notfallsanierungspläne kann weitgehend verzichtet werden, weil sie bereits aus Art. 78 des Entwurfes zu technischen Regulierungsstands zu Anforderungen an Zentralverwahrer, ESMA/2015/1457/Annex II, ersichtlich sind, abrufbar unter [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2015-esma-1457\\_-\\_annex\\_ii\\_-\\_csdr\\_ts\\_on\\_csd\\_requirements\\_and\\_internalised\\_settlement.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2015-esma-1457_-_annex_ii_-_csdr_ts_on_csd_requirements_and_internalised_settlement.pdf). Mit Geltungsbeginn dieser technischen Regulierungsstandards werden diese Mindestinhalte auch eine, dieser Verordnung vorgehende Verbindlichkeit erlangen. Da die Draft RTS auch dieser Verordnung zugrunde liegen, bieten sie eine Auslegungshilfe, z. B. für neue Rechtsbegriffe wie die Zweitproduktionsstätte („secondary processing site“).

**Zu § 14:**

Bestimmung zu verwiesenen Bundesgesetzen und Unionsrecht.

**Zu § 15:**

Bestimmung des Inkrafttretens.

Die Regelungen dieser Verordnung sollen erst auf Zentralverwahrer angewendet werden, die nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen worden sind. Gemäß Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 hat ein Zentralverwahrer, der eine Konzession allein nach dem BWG hat, eine Zulassung nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards zu beantragen. Innerhalb der sich daraus ergebenden Frist soll der betroffene Zentralverwahrer hinreichend Gelegenheit haben, sich nicht nur auf das Zulassungsverfahren, sondern auch auf die Beaufsichtigung seiner Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplanung vorzubereiten. Hierfür gibt ihm diese Verordnung die notwendigen Anhaltspunkte.